

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite
KOM-Nr.:	COM(2021) 347
BR-Drucksache:	586/21
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MJEV Schleswig-Holstein Abteilung 4, Verbraucherschutz
Zielsetzung:	<p>Ziel der Verordnung ist, einen einheitlichen Binnenmarkt für Verbraucherkredite zu schaffen. Rechtsunsicherheiten aufgrund eines unpräzisen Wortlauts einiger Bestimmungen der früheren Richtlinie für Verbraucherkredite (2008/48/EG) sollen durch die Überarbeitung aufgehoben werden. Ferner hat die Covid-19-Krise die Wirtschaft aus dem Gleichgewicht gebracht und erheblichen Einfluss auf den Kreditmarkt und den Verbraucher genommen. Die grenzübergreifende Kreditvergabe nimmt im Zuge der Digitalisierung immer weiter zu. Durch den Erlass einer neuen Richtlinie resultiert die Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG, wobei einige Elemente der früheren Richtlinie aufrechterhalten bleiben sollen.</p> <p>Die im Kern enthaltenen Ziele sind vor allem unverantwortliche Kreditvergabepraktiken auszuschließen, eine Informationsüberflutung des Verbrauchers zu vermeiden, die Überschuldung (insbesondere auch in Folge der COVID-19-Krise) zu verhindern und trotzdem die Flexibilität im Kreditgabeverfahren zu erhalten. Dies soll durch mehr soziale Inklusion erreicht werden. Die Verwaltungslasten der Unternehmen sollen durch mehr Rechtssicherheit verringert werden, wodurch erhebliche Kosten eingespart werden können.</p>
Wesentlicher Inhalt:	Zum einen erfolgt die Ausdehnung des Anwendungsbereiches in Art. 2 der Richtlinie auf Verbraucherkredite, die einen Betrag von 200,00 € unterschreiten. Ferner werden Crowdfunding-Kredite und Peer-to-

	<p>Peer-Kredite in den Anwendungsbereich aufgenommen.</p> <p>Dem Kreditgeber werden gegenüber dem Verbraucher umfassende Informationspflichten auferlegt, diese beziehen sich zum einen insbesondere auf vorvertragliche Informationen und zum anderen auf die Speicherung der Daten des Verbrauchers, um ihm individuelle auf seine finanziellen Möglichkeiten zugeschnittene Angebote zu unterbreiten. Der Kreditgeber hat den Verbraucher sodann auch über die Speicherung seiner Daten zu unterrichten. Der Kreditgeber hat dem Verbraucher auch in regelmäßigen Abständen über den Stand des Kredits in Form von Kontoauszügen zu informieren.</p> <p>Es wird ein Kopplungsverbot in Art. 14 mit aufgenommen. Des Weiteren wird ein Verbot voreingestellter Optionen (keine vorangekreuzten Kästchen) mit aufgenommen.</p> <p>Die Kreditvergabe soll nicht ohne ausdrückliche Anforderung bzw. Zustimmung des Verbrauchers erfolgen</p> <p>Dem Verbraucher wird die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens unter der Bedingung einer Entschädigungszahlung gestattet.</p> <p>Der Kreditgeber soll besondere Nachsicht gegenüber dem Verbraucher walten lassen. Ferner sollen die Mitarbeiter und Berater besonders geschult werden (vor allem auch bezüglich der umfassenden Informationspflichten).</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Subsidiaritätsgrundsatz gewahrt (insbesondere durch frühere Kompetenz für Richtlinie (2008/48/EG))</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>—</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat:</p>	

c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	
---------------------------------------	--